



Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 145 „Migration menschenwürdig gestalten“ –
Broschüre, Gemeinsame Texte Nr. 27

Dokumente des Bischofs

Nr. 146 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion
Dreikönigssingen

Nr. 147 „Damit sie das Leben haben“ - Aufruf zur
Kollekte für Afrika (Afrikatag 2022)

Nr. 148 Beschluss 4/ 2021 der Regional-KODA Nord-
Ost vom 09.09.2021

Nr. 149 Beschluss 5/ 2021 der Regional-KODA Nord-
Ost vom 09.09.2021

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 150 Regelung zur Arbeitsweise und Umsetzung
der Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes
(IfSG)

Nr. 151 Weltmissionstag der Kinder 2021

Nr. 152 Öffnungs- und Bürozeiten des Bischöflichen
Ordinariates

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates

Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

Nr. 153 Besoldungstabelle für Priester

Nr. 154 Weihe- und Sendungsjubiläen 2022

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 145 „Migration menschenwürdig gestalten“ – Broschüre, Gemeinsame Texte Nr. 27

Dem gedruckten Amtsblatt Dezember 2021 liegt für die Pfarreien die Broschüre: „Migration menschenwürdig gestalten. Gemeinsames Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland“ bei.

Anlage

Dokumente des Bischofs

Nr. 146 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden,
Gruppen und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Im Januar 2022 werden die Sternsinger wieder zu den Menschen gesandt, um den Segen zu bringen. Ihr Motto ist aktueller denn je: „Gesund werden – gesund bleiben. Ein Kinderrecht weltweit“.

In den letzten Jahren ist besonders deutlich geworden, wie wichtig die Gesundheit ist. Wir sind dankbar, in einem Land zu leben, in dem die Allermeisten gut versorgt werden. In Ländern, die von Armut geprägt sind, können sich hingegen viele Eltern eine gute medizinische Versorgung ihrer Kinder nicht leisten. Der nächste Arzt und das nächste Krankenhaus sind oft weit entfernt. Nicht selten sind

es die Projektpartner der Sternsinger, die helfen: Sie kümmern sich um verletzte Kinder, bringen Medikamente und medizinische Fachkräfte in entlegene Gegenden und fördern Kinder mit Behinderung. Sie unterstützen die Vorsorge und zeigen jungen Menschen, wie man sich vor Unfällen und Infektionskrankheiten schützt.

Das Plakاتفoto zur Aktion Dreikönigssingen 2022 entstand im Südsudan. Es zeigt den fünfjährigen Benson, der nach einem Sturz vom Mangobaum operiert werden musste. Möglich war das, weil seine Mutter ihn ins Daniel-Comboni-Krankenhaus in der Stadt Wau bringen konnte. Die Klinik wird von den Sternsingern unterstützt. Sie ist ein Segen für die Menschen im Südsudan.

In Hilfsprojekten weltweit wird der Segen der Sternsinger konkret. Für uns ist ihr Segen an den Türen ein Zeichen der Hoffnung auf einen Gott, der uns trägt und behütet. Diese Zusage fasst der Leittext zur kommenden Sternsingeraktion, der Psalm 91, in Worte: „Wer im Schutz des Höchsten wohnt, der ruht im Schatten des Allmächtigen“ (Ps 91,1).

Wir alle dürfen uns auf die Königinnen und Könige freuen, die von der Krippe zu den Menschen gehen. Mit den Sternsingern und unter ihrem Segen für unsere Häuser und Wohnungen gehen wir in das neue Jahr, das Menschen weltweit voller Hoffnung erwarten.

Magdeburg, 29. November 2021

+ Dr. Gerhard Feige
Bischof

Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion

Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge an das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ weiterzuleiten.

Anlage

Nr. 147 „Damit sie das Leben haben“ - Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2022)

Am 9. Januar 2022 findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden.

In diesem Jahr stehen drei Ordensfrauen im Mittelpunkt der Aktion: Sr. Angélique Namaika (DR Kongo), Sr. Stan Mumuni (Ghana) und Sr. Marie Catherine Kingbo (Niger). So unterschiedlich die Frauen auch sind – eines ist ihnen gemeinsam: Sie alle brechen aus ihren vertrauten Bahnen aus und wagen etwas Neues – weil sie spüren, dass sie etwas tun sollen, zu dem kein anderer berufen ist. Sie gründen neue Orden, um ihrer Mission folgen zu können. Sie sind Hoffnungsträgerinnen und stehen stellvertretend für die vielen Schwestern in der Kirche, die mit Mut und Kreativität an der Seite der Menschen leben.

Mit der Kollekte am Afrikatag setzen wir ein Zeichen der Solidarität mit den Frauen, die dem Vorbild der Ordensschwestern folgen. Menschen auszubilden, die sich ihr Leben lang in den Dienst ihrer Mitmenschen stellen, ist eine der wirksamsten Formen der Hilfe. Schwesterngemeinschaften, die über keine internationalen Beziehungen verfügen, fällt es jedoch oft schwer, die Ausbildung ihres Nachwuchses zu finanzieren. Die Zuwendungen aus der Sammlung am Afrikatag helfen ihnen dabei. Die Kollekte trägt so nachhaltig zur Förderung einer ganzheitlichen Entwicklung bei.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendenbüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei missio bestellt werden.

Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel: 0241-7507-350, FAX: 0241-7507-336 oder bestellungen@missio-hilft.de

Nr. 148 Beschluss 4/ 2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 09.09.2021

In der Sitzung am 09.09.2021 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

Änderung der DVO

I.

§ 3a – Prävention sexueller Gewalt – wird vollumfänglich aufgehoben und durch die nachfolgende Regelung ersetzt:

„§ 3a

Prävention gegen sexualisierte Gewalt

(1) Jeder Mitarbeiter, der im Rahmen seiner Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder vergleichbaren Kontakt hat, hat auf Verlangen des Dienstgebers in regelmäßigen Abständen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen.

(2) Während des bestehenden Arbeitsverhältnisses trägt der Dienstgeber die Kosten.

(3a) Der Dienstgeber überprüft das vorgelegte, erweiterte Führungszeugnis und bestätigt in der Personalakte, dass die Vorlagepflicht erfüllt wurde.

(3b) Enthält das Führungszeugnis relevante Einträge im Sinne des § 72a des Sozialgesetzbuches – Aches Buch (SGB VIII), ist eine Kopie dieses Zeugnisses mit besonderer Sicherung in der Personalakte zu verwahren (siehe § 3b Absatz 6b Sätze 3 und 4) und das Zeugnis dem Mitarbeiter zurückzugeben.

(3c) Enthält das Führungszeugnis keine relevanten Einträge, ist dies in der Personalakte zu verzeichnen und das Zeugnis dem Mitarbeiter zurückzugeben.

(4) Andere Straftaten außer den in § 72a SGB VIII genannten sind nicht Zweck der Datenerhebung und unterliegen somit grundsätzlich einem Verwertungsverbot. Die Verarbeitung für einen anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 lit. f), g) oder h) des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) vorliegen.

(5) Der Dienstgeber ist berechtigt, von Mitarbeitern im Sinne des Absatzes 1 die Vorlage einer Selbstauskunftserklärung bezüglich der in § 72a Absatz 1 SGB VIII genannten Straftaten zu verlangen. Diese enthält, sofern die Verurteilung noch nicht nach dem BZRG getilgt ist, Angaben, ob der Mitarbeiter wegen einer Straftat nach §72a Absatz 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Diese Erklärung ist mit besonderer Sicherung der Personalakte beizufügen (siehe § 3b Absatz 6b Sätze 3 und 4).

(6) Der Dienstgeber erarbeitet im jeweiligen Arbeitsbereich einen Verhaltenskodex unter Beteiligung der Mitarbeiterschaft und erlässt diesen als Dienstanweisung (Hausordnung nach Anhörung der Mitarbeitervertretung im Sinne von § 29 Absatz 1 Ziffer 3 MAVO). In Einrichtungen, in denen eine MAVO besteht, ist alternativ der Abschluss einer Dienstvereinbarung nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO zulässig.

(7a) Der Dienstgeber organisiert für Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder vergleichbare Kontakte haben, regelmäßig Schulungen zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und stellt den Mitarbeiter hierfür unter Fortzahlung des Entgelts frei.

(7b) Der Mitarbeiter ist grundsätzlich verpflichtet, an den Schulungen in regelmäßigen Abständen teilzunehmen. Eine Befreiung von der Teilnahmeverpflichtung ist in begründeten Einzelfällen mit dem zuständigen Ansprechpartner für Prävention abzustimmen.

(7c) Der Dienstgeber trägt die Kosten für die Schulung.

(7d) § 29 Absatz 1 Nr. 5 und Nr. 6 MAVO sind zu beachten.“

II.

In die DVO wird nach § 3a folgende Regelung als § 3b neu eingefügt:

„§ 3b

Umgang mit sexuellem Missbrauch

Alle Mitarbeiter haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Einrichtung, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen durch Tatsachen begründeten Verdacht im Sinne der Nr. 2 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (im folgenden: Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch) in der jeweils geltenden Fassung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren. Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.

Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

Wird ein Mitarbeiter einer Tat nach Nr. 2 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der jeweils geltenden Fassung beschuldigt, kann er im Falle einer Anhörung durch den Dienstgeber nach Nr. 26 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch eine Person seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt, hinzuziehen. Hierauf ist der Mitarbeiter vor der Anhörung hinzuweisen.

Stellt sich im Anhörungsverfahren heraus, dass die Beschuldigung offensichtlich unbegründet ist, hat der Dienstgeber die dem Beschuldigten im Rahmen des Anhörungsverfahrens entstandenen notwendigen Kosten zu tragen. Ergibt sich aus dem Anhörungsverfahren, dass sich eine Beschuldigung nicht aufrechterhalten lässt – ohne Feststellung der offensichtlichen Unbegründetheit –, hat der Dienst-

geber zu prüfen, ob er die dem Mitarbeiter im Rahmen des Anhörungsverfahrens entstandenen notwendigen Kosten übernimmt.

Die Anhörung des Mitarbeiters zur Beschuldigung einer Tat nach Nr. 2 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der jeweils geltenden Fassung ist zu protokollieren.

Der Mitarbeiter hat das Recht, das Protokoll einzusehen und gegenzuzeichnen.

Er hat auch das Recht, eine Gegendarstellung abzugeben, die dem Protokoll beizufügen ist. Der Mitarbeiter erhält eine Kopie des vom Protokollführer unterzeichneten Protokolls.

Auch dem beschuldigten Mitarbeiter gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Er steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter der Unschuldsvermutung.

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, ist der Dienstgeber berechtigt, den Mitarbeiter nach erfolgter Anhörung vorübergehend unter Fortzahlung seines Entgelts vom Dienst freizustellen, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist.

(6a) Der Dienstgeber ist für den Fall, dass sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet erweist, im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter verpflichtet, auf eine vollständige Rehabilitation hinzuwirken und alles zu tun, was den fälschlich beschuldigten Mitarbeiter rehabilitiert und schützt.

(6b) Stellt sich nach gründlicher Prüfung eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet heraus, ist dies vom Dienstgeber in der Personalakte schriftlich festzuhalten. Dazu gehören

- eine kurze Sachverhaltsschilderung
- das Ergebnis der Untersuchung
- die wesentlichen Punkte, auf welche sich die Unbegründetheit stützt.

Diese Unterlagen sind mit besonderer Sicherung zu verwahren; die besonderen Zugriffsrechte sind vom Dienstgeber festzulegen. Im Rahmen dieser Festlegung hat der Dienstgeber sicherzustellen, dass die Zugriffsrechte auf Personen beschränkt sind, die zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben nach dem KDG berechtigt sind, die personenbezogenen Daten zu erheben und ggf. zu verarbeiten.

Auf Antrag des Mitarbeiters sind im Fall der Unbegründetheit der Beschuldigung Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Beschuldigung oder dem Verdacht stehen, im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten.“

III. Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen der DVO treten zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

Magdeburg, den 24. November 2021

+ Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 149 Beschluss 5/ 2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 09.09.2021

In der Sitzung am 09.09.2021 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

Änderung der DVO

In § 7 Absatz 9 Satz 2 DVO wird der Inhalt der Fußnote 12 ab sofort ersatzlos gestrichen.

Magdeburg, den 24. November 2021

+ Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 150 Regelung zur Arbeitsweise und Umsetzung der Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Mit diesen Regelungen soll zum einen der Sorge um die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getragen werden und zum anderen die Regelungen des IfSG vom 24.11.2021 umgesetzt werden.

Die neuen gesetzlichen Vorgaben beinhalten eine Verschärfung der bestehenden Corona-Schutz-Regelungen, für deren Umsetzung der Dienstgeber verantwortlich ist. Dies ist in Pfarreien der Kirchenvorstand.

Der Kirchenvorstand hat die Möglichkeit zu beschließen, dass die Einhaltung der vorgeschriebenen 3-G Regelung durch eine vom Kirchenvorstand beauftragte Person kontrolliert wird. Sofern der Kirchenvorstand für in seiner Trägerschaft befindliche Einrichtungen verantwortlich ist, kann er auch beschließen, dass die jeweilige Leitung der Einrichtung für die erforderlichen Kontrollen zuständig ist.

Es werden bundeseinheitliche Vorgaben gemacht, aus denen sich zwei zentrale Pflichten ergeben:

1. Ab dem 24.11.2021 gilt wieder eine Home-Office-Pflicht für Büromitarbeiterinnen und Büromitarbeiter, sofern keine zwingenden betrieblichen Gründe oder Gründe auf Dienstnehmerseite entgegenstehen. Zwingende Gründe sind zum Beispiel die Bearbeitung der täglichen Post.

Nach § 28b Abs. 4 IfSG n.F. sind „zwingende betriebsbedingten Gründe“, die dem Home-Office entgegenstehen, schriftlich zu dokumentieren. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen, diese sind durch den Dienstvorgesetzten ebenfalls zu dokumentieren. Der Impf- oder Genesenenstatus spielt insofern keine Rolle und ist kein Grund für die Arbeit im Home-Office.

Alle, die über die notwendigen Voraussetzungen verfügen, um im Home-Office zu arbeiten, sollen zu Hause arbeiten.

Es ist zu gewährleisten, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen ihrer üblichen Arbeitszeiten telefonisch erreichbar sind.

2. Alle verbleibenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen die Arbeitsstätte nur dann betreten, wenn sie entweder geimpft, genesen oder getestet sind (3-G Pflicht) und einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten. Die Impfung, Genesung oder Testung ist also Zugangsvoraussetzung.

Ein Anspruch ungeimpfter bzw. nicht genesener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Arbeit im Home-Office lässt sich aus den Nachweispflichten des § 28b IfSG nicht ableiten.

Der Dienstvorgesetzte ist verantwortlich für die Überprüfung der 3-G Nachweise vor dem Betreten der Arbeitsstätten. Für nicht Geimpfte bzw. nicht Genesene ist eine tägliche Überprüfung ihres negativen Teststatus Voraussetzung für den Zugang zur Arbeitsstätte. Beschäftigte haben eigenverantwortlich Sorge dafür zu tragen, dass sie gültige 3-G Nachweise vorlegen können. Der Testnachweis muss in verkörperter Form vorgelegt werden.

Zur Datenminimierung ist es ausreichend, am jeweiligen Kontrolltag den Vor- und Nachnamen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters auf einer Liste "abzuhaken", wenn der jeweilige Nachweis erbracht worden ist.

3. Der Öffentlichkeitsverkehr wird eingeschränkt. Der Besucherverkehr ist im Wesentlichen nach vorheriger Terminabsprache zu ermöglichen. Sofern Termine mit Besuchern vereinbart werden, haben die Besucher die 3-G Regelung einzuhalten. Die gültigen Nachweise sind vor Ort von den Einladenden zu kontrollieren und zu dokumentieren. Während der Termine ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

4. Weiterhin sind das Abstandsgebot und die allgemein bekannten Hygieneregeln einzuhalten.

5. Corona-Selbsttests werden entsprechend der aktuellen SARS-CoV-2- Arbeitsschutzverordnung des Bundes weiterhin kostenfrei durch den Dienstgeber angeboten; zurzeit werden pro Mitarbeiterin und Mitarbeiter zwei Tests pro Woche zur Verfügung gestellt.

6. Die geltenden allgemeinen und in Zusammenhang mit der Corona-Infektion erlassenen staatlichen und kommunalen Bestimmungen sind zu beachten.

7. Die Erforderlichkeit von Dienstreisen und deren Durchführung ist im Einzelfall vom Dienstvorgesetzten zu prüfen.

8. Eventuelle Quarantäne nach Urlaubsrückkehr ist keine Arbeitszeit.

9. Diese Dienstanweisung tritt am Mittwoch, dem 24.11.2021 um 06:00 Uhr in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Aufhebungen oder Veränderungen bedürfen der Schriftform und hausinternen Veröffentlichung.

Magdeburg, den 23.11.2021

Dr. Bernhard Scholz
Generalvikar

Nr. 151 Weltmissionstag der Kinder 2021

Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei:
der „Weltmissionstag der Kinder 2021“
(„Krippenopfer“)

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird eine große Hilfe für Kinder in Not.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Hochfest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2021 – 6. Januar 2022). Hierzu stellt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ ein Spendenkästchen mit Krippenlandschaft zum Basteln und ein Begleitheft für Kinder und ihre Familien sowie katechetische Arbeitshilfen bereit. Das aktuelle Beispielland ist der Südsudan.

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion), die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden und sind auch im Internet abrufbar.

Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V.
Stephanstr. 35
52064 Aachen
Bestell-Telefon: 0241 / 44 61-44
shop.sternsinger.de
bestellung@sternsinger.de
www.sternsinger.de/wmt

Nr. 152 Öffnungs- und Bürozeiten des Bischöflichen Ordinariates

Mit Wirkung vom 24.11.2021 wird bis auf Weiteres der Öffentlichkeitsverkehr des Bischöflichen Ordinariates, wegen der Corona-Pandemie, eingestellt.

Es gilt die 3-G Regel für das Betreten des Bischöflichen Ordinariates.

Der Empfang ist von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr besetzt. Sie erreichen uns auch telefonisch unter 0391/5961-0, 0391/5961-146 und 0391/5961-130.

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates

Prozessbereich 2, Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

Nr. 153 Besoldungstabelle für Priester

Die Besoldungstabelle der Priester im Bistum Magdeburg erhöht sich mit Wirkung vom 01.01.2022 um 1,2%.

Die Aktualisierte Besoldungstabelle befindet sich in der Anlage des Amtsblattes Dezember 2021.

Besoldungsgruppe	Stufe			
	1	2	3	4
A 10	2.134,55	2.224,35	2.354,26	2.484,74
A 11	2.439,86	2.577,24	2.713,74	2.851,13
A 12	2.615,87	2.778,41	2.941,84	3.104,36
A 13	3.067,55	3.220,21	3.371,96	3.524,62
A 14	3.154,65	3.351,31	3.548,87	3.745,52
A 15	3.855,97	4.033,79	4.169,37	4.304,98
A 16	4.253,79	4.460,34	4.616,58	4.772,84

Besoldungsgruppe	Stufe			
	5	6	7	8
A 10	2.617,65	2.710,15	2.802,63	2.895,15
A 11	2.945,41	3.039,71	3.134,00	3.228,31
A 12	3.217,52	3.328,86	3.441,11	3.555,16
A 13	3.629,69	3.735,66	3.840,71	3.943,97
A 14	3.881,11	4.017,63	4.153,21	4.289,72
A 15	4.440,58	4.575,28	4.709,98	4.843,76
A 16	4.928,19	5.085,35	5.241,59	5.396,06

Anlage

Nr. 154 Weihe- und Sendungsjubiläen 2022

Folgende Weihe- und Sendungsjubiläen können im Jahr 2022 gefeiert werden:

Priester

70 Jahre
29.03.2022 Pfarrrer i.R. Geistl. Rat Heinrich Aust

60 Jahre
09.06.2022 Pfarrrer i.R. Matthias Faber
29.06.2022 Pfarrrer i.R. Msgr. Dr. Paul Christian
29.06.2022 Domkapitular em. Ludwig Rother
29.06.2022 Geistl. Rat i.R. Peter Züllicke

50 Jahre
24.06.2022 Generalvikar em. Raimund Sternal

40 Jahre
19.06.2022 Propst Reinhard Hentschel
19.06.2022 Pfarrer Armin Kensbock
19.06.2022 Pfarrer i.R. Christian Grubert
24.06.2022 Pater Prior P. Prof. Dr. Clemens
Dölken O.Praem.

25 Jahre
17.05.2022 Pfarrer Christoph Sperling
17.05.2022 Pfarrer Michael Poschlod

Diakone

25 Jahre
27.09.2022 Norbert Malina
27.09.2022 Bernhard Neumann
27.09.2022 Holger Olbert

Sendungsjubiläen GemeindereferentInnen

65 Jahre
21.04.2022 Dorothea Hille
21.04.2022 Marianne Werner

60 Jahre
15.04.2022 Erika Günther

50 Jahre
14.04.2022 Gisela Frank (kirchlicher Dienst)

40 Jahre
01.09.2022 Dorothea Kotzian (kirchlicher Dienst)

25 Jahre
01.11.2022 Bert Lange
01.11.2022 Stefan Zeiler

Hinweis:

Das Amtsblatt Januar 2022 wird voraussichtlich in der 2. Kalenderwoche des neuen Jahres erscheinen.

Anlagen:

- Nr. 145 „Migration menschenwürdig gestalten“ – Broschüre, Gemeinsame Texte Nr. 27
- Nr. 146 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen
- Nr. 148 Beschluss 4/ 2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 09.09.2021
- Nr. 149 Beschluss 5/ 2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 09.09.2021
- Nr. 153 Besoldungstabelle für Priester

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat Magdeburg
Max-Josef-Metzger-Str. 1
39104 Magdeburg
www.bistum-magdeburg.de